

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT FREIBURG

Dienstvereinbarung

zwischen

der Erzdiözese Freiburg und

der Mitarbeitervertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg

über die **Pauschalierung der Zeitzuschläge** gem. § 13 der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten und Gemeindepraktikantinnen und Gemeindepraktikanten im Rahmen des praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg und § 11 der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhalten mit Wirkung vom **01.01.2023** an Zeitzuschläge bezahlt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Da es sich um pauschalierte Zahlungen handelt, werden sie der Lohnsteuer unterworfen.

§ 2

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in einer **Seelsorgeeinheit** eingesetzt sind, erhalten einen gemäß der Anlage 1 errechneten pauschalen Zeitzuschlag in Höhe von derzeit 59,02 € brutto monatlich.

§ 3

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in der **Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge** eingesetzt sind, erhalten einen gemäß der Anlage 2 errechneten pauschalen Zeitzuschlag in Höhe von derzeit 60,31 € brutto monatlich.

§ 4

Die Zuschläge sind gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 AVO nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 10 bemessen. Die Stundenansätze der Anlagen 1 bis 3 wurden von der Erhebung im ersten Halbjahr 2016 und der bis 31.12.2022 geltenden Dienstvereinbarung vom 10.11./14.11.2016 übernommen.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine Erhebung in der ersten Hälfte des Jahres 2022 gem. der Dienstvereinbarung vom 10.11./14.11.2016 entfällt und hierfür die Beträge der Zuschläge für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 bei zukünftigen Tarifierhöhungen im Hinblick auf den jeweils veränderten Stundensatz angepasst werden.

§ 5

Beide Seiten sind sich einig, dass eine Überprüfung der pauschalen Zeitzuschläge nach **fünffähriger** Laufzeit erfolgen soll. Zu deren Vorbereitung soll in der ersten Hälfte des Jahres 2027 eine Erhebung durchgeführt werden.

§ 7

Jede Seite kann diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres kündigen. Die Kündigung führt zu der Pflicht zur Aufnahme unverzüglicher Gespräche mit dem Ziel einer Neufestsetzung der pauschalierten Zuschläge. Diese Dienstvereinbarung besitzt Nachwirkung.

Freiburg, den 20. Juni 2022

Freiburg, den 04.07.2022

Erzdiözese Freiburg

Für die Mitarbeitervertretung

Michael Hauser

Michael Hauser
Domkapitular und Leiter der
Hauptabteilung 2 – Pastorales Personal

Jörg Winterhalder

Jörg Winterhalder
Vorsitzender

Anlage 1: (zu § 2)

Samstagsarbeit:	4,47 Stunden x 20 % von	22,89 €
Sonntagsarbeit:	4,75 Stunden x 25 % von	22,89 €
Feiertagsarbeit:	1,42 Stunden x 35 % von	22,89 €

Anlage 2: (zu § 3)

Samstagsarbeit:	3,42 Stunden x 20 % von	22,89 €
Sonntagsarbeit:	5,76 Stunden x 25 % von	22,89 €
Feiertagsarbeit:	1,46 Stunden x 35 % von	22,89 €